

## Anlage 11 zum Rundschreiben vom 16.10.2008

Anlage S zur Refinanzierungszusage für die Darlehenskontonummer: XXXXXXXX

### De-minimis-Bescheinigung der KfW für das Unternehmen

.....

Im Zusammenhang mit dem hier vereinbarten Darlehen erhalten Sie von der KfW eine „De minimis“-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen.<sup>1</sup> Der maximal zulässige Gesamtbetrag aller gewährten „De-minimis“-Beihilfen beträgt innerhalb des laufenden und der 2 zurückliegenden Kalenderjahre EUR 200.000 bzw. EUR 100.000 bei Unternehmen des Straßentransportsektors. Dieser Betrag umfasst die Subventionswerte aller Formen von öffentlichen Beihilfen (z.B. Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften), die als „De-minimis“-Beihilfen gewährt wurden.

Den Angaben im Antrag zufolge wurden dem durch diese Zusage begünstigten Unternehmen im laufenden und den letzten 2 Kalenderjahren folgende „De-minimis“-Beihilfen (als solche von dem jeweiligen Fördermittelgeber im Bewilligungsbescheid/der Zusage bezeichnet) gewährt:

| Datum des Bewilligungsbescheids/der Zusage | Beihilfegeber | Aktenzeichen | Subventionswert in EUR |
|--|---------------|--------------|------------------------|
|  |               |              | XXXXX                  |
|  |               |              | XXXXX                  |
|  |               |              | XXXXX                  |

|  |         |
|--|---------|
| Subventionswert des ERP-/ KfW-Kredites aus dem ERP-/ KfW xxx Programm in EUR   | xxxxxxx |
| Beihilferechtlich förderfähige Investitionskosten                              | xxxxxxx |
| Beihilfeintensität in % der beihilferechtlich förderfähigen Investitionskosten | xxxxxxx |
| „De-minimis“ Restfördermöglichkeit in EUR                                      | xxxxxxx |

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben.

KfW

Name 1

Name 2

#### **Hinweis:**

Diese Bescheinigung ist 10 Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung, bewilligenden oder zusagenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungs- bzw. Zusagevoraussetzung und die Beihilfe zuzüglich Zinsen werden zurückgefordert.

<sup>1</sup> Amtsblatt der EU L 379/5 vom 28.12.2006